

## **Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz)**

### **Änderung vom 18. Juni 2010**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 2008<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 7 dritter Satz*

<sup>7</sup> ... Vorbehalten bleibt Artikel 11b Absatz 2.

*Art. 10 Abs. 5*

<sup>5</sup> Wer nach Artikel 9 oder 11a von der Abgabe befreit ist, erhält keinen Anteil am Abgabenertrag nach Absatz 4.

*Gliederungstitel vor Art. 11a*

### **2a. Abschnitt: Abgabebefreiung von fossil-thermischen Kraftwerken**

*Art. 11a* Grundsatz

<sup>1</sup> Fossil-thermische Kraftwerke sind von der Abgabe befreit.

<sup>2</sup> Als fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- a. primär auf die Produktion von Strom ausgelegt sind; oder
- b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Gesamtleistung von mehr als 100 MW aufweisen.

<sup>1</sup> BBl 2008 8741

<sup>2</sup> SR 641.71

*Art. 11b* Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:

- a. die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und
- b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben; der Bundesrat legt den zu gewährleistenden minimalen Gesamtwirkungsgrad fest.

<sup>2</sup> Höchstens 30 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen dürfen durch Emissionsverminderungen im Ausland kompensiert werden.

*Art. 11c* Kompensationsvertrag

<sup>1</sup> Die Einzelheiten der Kompensationsverpflichtung werden in einem Vertrag zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem Bund geregelt. Der Vertrag kann im Bewilligungsverfahren für Kraftwerke nicht überprüft werden.

<sup>2</sup> Hält ein Kraftwerksbetreiber die Verpflichtung nicht ein, so schuldet er eine im Vertrag festgesetzte Konventionalstrafe. Deren Höhe richtet sich nach den geschätzten Kosten der nicht erbrachten Kompensationsleistungen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Investitionen in erneuerbare Energien im Inland als Kompensationsmassnahmen anrechnen.

*Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 2010

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2010<sup>3</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2010

<sup>3</sup> BBl 2010 4321